

Verein der Ehemaligen der Freien Waldorfschule Ludwigsburg e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen der Freien Waldorfschule Ludwigsburg e.V.“ unter dem er ins Vereinsregister eingetragen werden soll.
- (2) Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.
- (3) Das Geschäfts- und das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zwecke des Vereines sind die Unterstützung der Freien Waldorfschule Ludwigsburg bei ihrem Auftrag zur Erziehung und Bildung durch die Förderung der Bildung, Ausbildung und Berufsfindung der Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschule Ludwigsburg und der Erwachsenenbildung sowie die Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern mit der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Möglich ist lediglich Auslagenersatz für die im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsarbeit entstandenen Aufwendungen.
- (3) Rassistische, religiöse, weltanschauliche oder nicht verfassungsgemäße Zwecke dürfen im Rahmen der Vereinsarbeit nicht angestrebt werden.

§ 3 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens ein volles Schuljahr als Schüler, Elternteil oder Lehrer an der Freien Waldorfschule

verbracht hat und ihr Einverständnis mit dieser Satzung und den hier niedergelegten Zwecken, Grundsätzen und Regelungen erklärt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dabei ist zu erklären, dass diese Satzung im Sinne des Abs. 1 anerkannt wird. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss verweigert werden, ohne dass die Gründe dafür der abgelehnten Person mitzuteilen sind. Die Ablehnung ist dem Betroffenen jedoch schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag (Beitragspflicht). Das nähere regelt § 5 in Verbindung mit der Beitragsordnung. Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag fällig. Mit Aufnahme und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Vorher können keine Rechte aus dieser Satzung geltend gemacht werden. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen kein Vorstandsamt begleiten und nicht zum Kassenprüfer bestellt werden, können aber alle sonstigen Rechte eines Mitglieds wahrnehmen.

(5) Der Verein kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder oder Dritte zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ansonsten gelten für sie aber die gleichen Rechte und Pflichten wie für Mitglieder.

(6) Der Verein kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorständen ernennen, wenn diese sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Diese haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und verfügen über Sitz und Stimme im Vorstand. Ansonsten gelten für sie die gleichen Rechte und Pflichten wie für Mitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis 30. September eines jeden Jahres auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen muss,
3. durch Ausschluss des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Die Gründe für den Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in deren Rahmen über den Ausschluss entschieden wird, in schriftlicher Form unter Androhung der Rechtsfolgen und der Aufforderung zur Stellungnahme mitzuteilen. Das Mitglied ist zu hören. Die Anhörung kann auf Entscheidung des Vorstands hin schriftlich oder

mündlich erfolgen. Ist das Mitglied trotz zweimaligen ernsthaften Versuchs einer Aufforderung an die letzte ladungsfähige Anschrift nicht erreichbar, so ergeht der Beschluss ohne Anhörung. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied außer im Falle der Nichterreichbarkeit schriftlich mitzuteilen. Mit dem Beschluss erlischt die Mitgliedschaft. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder muss jedoch durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Entscheidung des Vorstands aufhebt oder bestätigt. Dabei ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Für die Ladung und die Mitteilung des Beschlusses gelten die Regelungen, die auch für die Anhörung durch den Vorstand gelten.

Gründe für den Ausschluss können ausschließlich sein:

- a. Nichtzahlung eines Jahresbeitrags oder eines Teilbeitrags im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte ladungsfähige Anschrift.
- b. Grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung
- c. Die Schädigung des Ansehens des Vereins
- d. Strafbare Handlungen, deren Begehung eine Mindeststrafe von einem Jahr nach sich zieht (Verbrechen) und für die das Mitglied rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Beitrag wird, wenn nicht der Fall des § 3 Abs. 4 Satz 3 vorliegt, am 31. März eines jeden Beitragsjahres fällig. Die Bezahlung des Beitrages kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, der vor Fälligkeit des Beitrags an den Vorstand zu stellen ist, in zwei hälftigen Schritten erfolgen. Der zweite Beitragsteil ist am 30. Juni fällig.

(2) Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der neue Beitrag erstmals fällig wird. Neben einem Beitrag für Berufstätige sind ein ermäßigter Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitsuchende, Senioren ab 65 Jahren, Schwerbeschädigte und vergleichbare Interessensgruppen sowie ein Familienbeitrag festzulegen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(3) Der Vorstand kann im Falle besonderer sozialer oder persönlicher Härte auf schriftlichen Antrag des Mitglieds mit einfacher Mehrheit Beiträge stunden oder erlassen. Ein Berufungsrecht des betroffenen Mitglieds oder Dritter an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist im Falle des § 4 Nr. 3 oder, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem nicht in § 4 Nr. 3 geregelten Falle dies schriftlich verlangt, einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung finden ansonsten die Regelungen über die Mitgliederversammlung Anwendung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung oder durch mit elektronischen Kommunikationsmitteln versandte Mitteilung an die letztbekannte Anschrift oder Email-Adresse des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gegenstände der Beschlussfassung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

(4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen und zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten im Rahmen der Versammlung ist nur bei Zustimmung der Versammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

(5) Die Versammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Versammlungsleiter oder bestätigt in Ermangelung eines solchen Vorschlags den Vorsitzenden als Leiter der Versammlung. Im Falle der Wahl eines anderen Mitglieds als Versammlungsleiter ist der Vorsitzende stellvertretender Versammlungsleiter. Ist der Vorsitzende selbst Versammlungsleiter, so ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden ein Stellvertreter zu wählen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer aus dem Kreis der Anwesenden. Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt sein Stellvertreter die dem Vorsitzenden nach diesem Absatz zugewiesenen Aufgaben.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes durch den Vorsitzenden
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes durch den Schatzmeister
- c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- g. Satzungsänderungen
- h. Entscheidungen über die Auflösung des Vereines
- i. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen
- j. Festlegung von Ordnungen nach § 12 der Satzung
- k. Berufung des Beirats

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur anwesende Mitglieder. Ein anwesendes Mitglied ist aber berechtigt, bis zu zwei andere Mitglieder zu vertreten, soweit es durch schriftliche Vollmacht, die den Umfang der Vertretungsmacht, das vertretene und das vertretende Mitglied, Ort und Datum sowie die eigenhändige Unterschrift des vertretenen Mitglieds enthalten muss, gegenüber dem Versammlungsleiter ausgewiesen ist. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Entscheidungen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen getroffen werden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei allen Entscheidungen und Wahlen nicht mitgezählt. Grundsätzlich ist bei allen Entscheidungen und Wahlen offen durch Handzeichen abzustimmen. Auf Antrag eines Mitglieds ist jedoch geheim und schriftlich abzustimmen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter, bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Den Vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden zwingend:

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertretender Vorsitzender, zugleich Schriftführer, falls kein Fall des § 8 Abs. 2 lit. a. vorliegt
- c. Schatzmeister

(2) Der Vorstand kann zudem weitere Ämter umfassen (Diese bilden zusammen mit den Mitgliedern des Vertretungsberechtigten Vorstands den Vorstand (Erweiterter Vorstand). Dies sollen insbesondere folgende Ämter sein:

- a. Schriftführer
- b. Öffentlichkeitsreferent
- c. Veranstaltungskoordinator
- d. Referent für Berufs- und Ausbildungsberatung
- e. Referent für Schüleraktivitäten
- f. Referent für Internet und elektronische Medien

g. Referent für Mitgliederverwaltung

(3) Der Verein wird selbständiger Bestandteil der Schulstruktur und ist mit je einem Mitglied in der Schulführungskonferenz und im Beratungskreis vertreten. Der Vorstand wählt deshalb jeweils ein Mitglied des Vorstands als Vertreter in die Schulführungskonferenz und eines in den Beratungskreis der Schule. Zudem wird jeweils ein Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Bei Bedarf und auf Zustimmung der betroffenen Schulgremien ist der Vertreter für die Schulführungskonferenz auch in anderen Gremien der Schule zu hören. Soweit sich aus dem Kreis des Vorstands niemand bereit findet, diese Aufgaben zu übernehmen, haben der Vorsitzende bzw. im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter kraft Amtes diese Aufgaben zu übernehmen.

(4) Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 3
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Erstellung eines Rechenschaftsberichts
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 Satz 1
- e. Aufgaben gemäß § 4 Nr. 3
- f. Vertretung des Vereins in den Gremien der Schule gemäß § 8 Abs. 3

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vertretungsberechtigten Vorstands vertreten. Bei einer Verpflichtung zu einer Ausgabe von mehr als € 5.000,- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwingend erforderlich.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und entlastet. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Wird während der Amtsperiode ein nicht besetztes Vorstandsamt nachträglich besetzt, so ist das Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch. Mitglieder des Vertretungsberechtigten Vorstands können nicht zugleich ein anderes Vorstandsamt begleiten.

(8) Abstimmungen im Vorstand finden offen statt, soweit nicht die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen

Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Diese prüfen die Kasse des Vereins und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihren Bericht, den sie unterschrieben der Mitgliederversammlung vorlegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse haben sie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt vier Jahre.

§ 10 Beirat

Der Verein strebt an, sich ein Gremium zu geben, welches den Verein beraten kann. Diesem Gremium sollen maximal fünfzehn natürliche Personen angehören. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands. Die Besetzung soll möglichst ausgewogen zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Vertretern des Schullebens und externen Vertretern der Gesellschaft, vor allem der Wirtschafts- und Arbeitswelt, erfolgen. Der Beirat soll einmal jährlich tagen. Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht rechtsverbindlich, sollen aber in der Vereinsarbeit Beachtung finden.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren aus dem Kreis des Vertretungsberechtigten Vorstandes und zwei Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Verein für ein freies Schulwesen, Waldorfschulverein e.V., 71634 Ludwigsburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Ordnungen

(1) Der Verein gibt sich gemäß § 5 Abs. 2 eine Beitragsordnung. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann sich darüber hinaus eine Geschäfts-, eine Finanz-, eine Disziplinar- und eine Ehrungsordnung geben. Über die Ordnungen und deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Gleichbehandlung bei Bezeichnungen und Amtstiteln

Bei den Bezeichnungen und Amtstiteln wurde auf die Nennung weiblicher Formen verzichtet. Dies stellt keine diskriminierende Wertung dar, sondern geschieht lediglich der Lesbarkeit halber.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28.11.2008 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg in Kraft. Der Vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder aus der Prüfung durch Registergericht oder Finanzamt ergeben ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit Zweck, für Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten und Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung nicht betroffen sind.

Diese Satzung wurde erstmalig am 8.3.2010 durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert. Die vorliegende Version umfasst diese Änderungen. Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 8. März 2010